

Wir brauchen

um einseitige Härten und Ungerechtigkeiten zu minimieren, die durch die Anwendung des neuen Unterhaltsrechts faktisch überproportional zu Lasten von Frauen gehen:

- eine Stichtagsregelung, die die Lage von Frauen (und Männern), die unter anderen Bedingungen die Ehe eingegangen sind, berücksichtigt
- den Ausbau von Ganztagesbetreuungsplätzen für Kinder, damit überhaupt eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann
- gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die eine gedeihliche und für Familien förderliche Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgeltätigkeit verlässlich ermöglichen
- mehr Unterstützung zum Wiedereinstieg in den Beruf und mehr adäquate Arbeitsplätze für betroffene Frauen
- mehr Freistellungstage zur Versorgung eines kranken Kindes als bisher.

Wichtig Was jeder tun kann

Frühzeitig eigenständige Vorsorge treffen durch:

- Ehevertrag abschließen (auch wenn die Liebe groß ist)
- verbindliche Vereinbarung treffen über Aufgabenverteilung und wirtschaftliche Verantwortung
- bei Berufsunterbrechung Nachweise aufbewahren über Einkommen und Karriereweg.

Weiterführende Informationen finden Sie unter

www.vamv.de
(Verband alleinerziehender Mütter und Väter)
www.familienrecht-heute.de
www.unterhalt-2008.de
www.frauenarbeit-baden.de

Unterhalt

Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Fon 0721 9175 323
Fax 0721 9175 320
frauenarbeit@ekiba.de
www.frauenarbeit-baden.de



Stand: 07/2010
Text: Landesausschuss der Evangelischen Frauenarbeit in Baden
Grafik/Layout: Zentrum für Kommunikation der Evangelischen Landeskirche in Baden, anja.bremer-walking@ekiba.de

Unterhalt

Das neue Unterhaltsrecht



Zu Risiken und Nebenwirkungen
lesen Sie hier weiter...

Seit 2008 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft. Es zielt auf die eigenständige Unterhaltssicherung von Frauen und Männern und räumt der Versorgung minderjähriger Kinder den Vorrang ein.

Als kirchlicher Frauenverband begrüßen wir sowohl die Stärkung des Kindeswohls durch die Reform als auch die Perspektive der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen. In der Umsetzung des Gesetzes zeigt sich, dass die faktischen Auswirkungen (bislang) überproportional zu Lasten von Frauen gehen.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die eine Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familiensorge, bzw. den Wiedereinstieg nach Familienzeiten ermöglichen, sind kaum vorhanden.

Hier sind dringend Nachbesserungen des neuen Gesetzes erforderlich!

Das neue Unterhaltsrecht auf einen Blick

Ziele

- Förderung des Kindeswohls
- Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe
- Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Neu ist seit 2008

- Ehe und eheähnliche Lebensgemeinschaften sind gleichgestellt.
- Ein bundesweit einheitlicher Mindestunterhalt für Kinder ist gesetzlich fixiert (neue „Düsseldorfer Tabelle“).
- Neue Bestimmung für die Kindergeld-Anrechnung
- Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht sind angeglichen, die Regelbetrag-Verordnung weggefallen.
- Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit der erziehenden Elternteile in der Regel ab dem 3. Lebensjahr des Kindes
- Wegfall der Lebensstandardgarantie bei Geschiedenen
- Begrenzung oder Wegfall des nahehelichen Unterhaltsanspruchs

Wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs und des der Unterhaltsberechtigten ausreicht, gilt folgende neue Rangfolge des Unterhaltsanspruchs:

1. Rang: - minderjährige Kinder aus allen Beziehungen, auch adoptiert
- volljährige Kinder unter 21, die noch in Schulausbildung sind

2. Rang: - EhepartnerInnen getrennt oder zusammenlebend, die minderjährige Kinder betreuen
- Geschiedene, wenn sie minderjährige Kinder betreuen
- Geschiedene nach langer Ehedauer
- nicht verheiratete Mütter und Väter gemeinsamer Kinder
3. Rang: - geschiedene und getrennt lebende EhepartnerInnen aus kinderlosen Ehen
4. Rang: - volljährige Kinder, die nicht mehr in Schulausbildung oder über 21 sind

Vorteile haben durch die neue Regelung

- Der/die Unterhaltsschuldner/in
- Der/die nicht verheiratete Partner/in
- Folge-Ehen, bzw. Familien
- Minderjährige Kinder aus Folge-Ehen

Nachteile haben durch die neue Regelung

- Frauen und Männer, die unter anderen Voraussetzungen die Ehe eingegangen sind und auf die Versorgung durch den Ehepartner vertraut haben. Es gibt keine Stichtagsregelung.
- Volljährige Kinder aus erster Ehe
- „Ein-Eltern-Familien“ mit geringem Einkommen, da Unterhaltsvorschüsse bis zur deutlichen Anhebung des Kinderfreibetrages eingefroren werden.
- Erkrankte Kinder, da die Freistellungstage zur Versorgung nicht an die neue Regelung angepasst wurden.
- Frauen und Männer, die gezwungen werden eine nicht adäquate Erwerbstätigkeit aufzunehmen, insbesondere bei ungenügend geregelter Kinderbetreuung.



Unterhalt